

## **Haus- und Benutzungsordnung**

### **für die Räume im Gemeindezentrum in Heidgraben, Uetersener Str. 8**

#### **§ 1**

##### **Gegenstand**

Die Gemeinde Heidgraben hat seit 1966 ein Gemeindezentrum in mehreren Bauabschnitten auf dem Grundstück Uetersener Str. 8 errichtet. Gegenstand dieser Haus- und Benutzungsordnung sind daher folgende Räume:

- 1) Feuerwehrgerätehaus
- 2) Sitzungs- und Schulungsraum
- 3) Teeküche
- 4) Flur (Nebeneingang)
- 5) Toilette
- 6) Kinderspielraum
- 7) Gemeindebüro mit Aktenkammer
- 8) Haupteingangsflur mit Foyer
- 9) Altentagesstätte mit Bühne
- 10) Nebenraum (Liedertafel)
- 11) Bühnenvorraum
- 12) Clubraum
- 13) Küche mit Abstellraum
- 14) Toiletten
- 15) Volksbank

Die Räume sind in einem Plan dargestellt, der dieser Ordnung beiliegt und die oben angegebenen Nummern erhält.

#### **§ 2**

##### **Nutzungsart und Nutzungszweck**

Die in § 1 aufgeführten Räume stehen allen Vereinen und Organisationen zur Nutzung nach den in dieser Haus- und Benutzungsordnung gemachten Bedingungen zur Verfügung, soweit sich aus dem Nutzungszweck nichts anderes ergibt.

Folgende Räume stehen vorwiegend nachstehenden Vereinen zur Verfügung:

Nr. 1: **Feuerwehrgerätehaus**

Ausschließlich der Freiwilligen Feuerwehr Heidgraben

Nr. 2: **Freiwillige Feuerwehr**

Weiterhin Sitzungsraum für Vereine und Gemeinde, soweit Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr nicht entgegenstehen.

Nr. 3: **Teeküche**

Freiwillige Feuerwehr und anderen Vereinen und Organisationen, soweit der Raum Nr. 2 genutzt wird.

In den Vor- und Nachmittagsstunden für die Kinderspielstunde der Gemeinde.

Nr. 4, 5: **Flur und Toilette** (Nebeneingang)

Eingangsfur für Kinderspielstunde und Toiletten, die ebenfalls von der Freiwilligen Feuerwehr mit genutzt wird.

Nr. 6: **Kinderspielraum**

Ausschließlich für Kinderspielstunde und weitere Veranstaltungen, soweit dies vertretbar ist.

Nr. 7: **Gemeindebüro und Aktenraum**

Sprechstunden für das Amt Moorrege und Gemeinde. Außerdem für Ausschusssitzungen und Besprechungen.

Nr. 9, 11: **Altentagesstätte**

Für Seniorenarbeit und andere Veranstaltungen der Vereine und Organisationen in der Gemeinde. Die Seniorenarbeit hat Vorrang. Der Raum Nr. 9 steht für Übungszwecke und Konzerte der Liedertafel zur Verfügung. Außerdem steht der Raum Nr. 9 den Theatervereinen für Übungszwecke und Theaterabende zur Verfügung. Die Volkstanzgruppe des Heidgrabener SV darf den Raum Nr. 9 ebenfalls nutzen.

Nr. 10: **Nebenraum**

Der Raum steht vorwiegend der Liedertafel zur Nutzung zur Verfügung.

Nr. 12: **Clubraum**

Vorrang haben die Sitzungen der Gemeindevertretung und der von ihr bestimmten Ausschüsse. Im Übrigen darf der Raum von den zu Nr. 9 aufgeführten Vereinen bei Konzerten, Theaterabenden usw. genutzt werden.

Nr. 13: **Küche und Abstellraum**

Die Küche dient vorwiegend der Seniorenarbeit. Sie darf aber nach Absprache von anderen Vereinen und Organisationen genutzt werden.

Das Hausrecht in allen Räumen, mit Ausnahme der Nr. 15, übt der Bürgermeister aus; bei Nutzung durch Vereine oder Organisationen der Veranstalter. Der Veranstalter hat der Gemeinde den Verantwortlichen namhaft zu machen.

Tanzveranstaltungen sollen grundsätzlich, ausgenommen jedoch bei Seniorenarbeit, nicht durchgeführt werden.

### **§ 3**

#### **Andere Nutzung**

- 1) Die Räume im Gemeindezentrum (Nr. 2 – 5 und 8 – 14) können anderen Vereinen und Organisationen zu Sitzungen und Veranstaltungen im Einzelfall überlassen werden, wenn die Arbeit der im Hause untergebrachten Vereine und Organisationen und Einrichtungen dadurch nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird.
- 2) In Ausnahmefällen können die in Abs. 1 genannten Räume auch Bürgern aus der Gemeinde überlassen werden, wenn die Arbeit der im Hause untergebrachten Vereine und Organisationen und Einrichtungen dadurch nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird.
- 3) Über Ausnahmen in Absatz 1 und 2 entscheidet der Bürgermeister nach Rücksprache mit dem jeweiligen Hauptbenutzer.

### **§ 4**

#### **Nutzungsentgelte**

- 1) Den Heidgrabener Vereinen und Organisationen wird die Nutzung der Räume grundsätzlich kostenlos überlassen. Im Einzelfall sind Nutzungsgebühren zu erheben, die wie folgt festgelegt werden:
  - a) für ortsansässige Vereine und Organisationen  
25,-- DM/Std. für Altentagesstätte
  - b) für ortsfremde Vereine  
50,-- DM/Std. für die Altentagesstätte  
25,-- DM/Std. für alle anderen Räume
  - c) für sonstige Zwecke (Privatpersonen)  
30,-- DM/Std. für die Altentagesstätte  
20,-- DM/Std. für alle anderen Räume
- 2) Die überlassenen Räume sind nach der Veranstaltung der Gemeinde gesäubert (Grundreinigung) wieder zu übergeben.

### **§ 5**

#### **Belegungsplan**

- 1) Mit den im Gemeindezentrum untergebrachten Vereinen ist jährlich ein Belegungsplan aufzustellen, der dem Sozialausschuss vorzulegen ist. In dem Belegungsplan sind die wiederkehrenden Veranstaltungen bzw. Übungsabende aufzuführen (Wochenbelegungsplan).
- 2) Über Streitigkeiten, die sich aus der Belegung und Nutzung der Räume ergeben, entscheidet der Sozialausschuss.

## **§ 6**

### **Ausschluss der Benutzung**

Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung können die betreffenden Benutzer von der das Hausrecht ausübenden Person des Hauses verwiesen werden. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Das Hausverbot spricht der Bürgermeister aus und unterrichtet hierüber den Sozialausschuss.

## **§ 7**

### **Schadensersatz und Haftung**

- 1) Die Benutzer haben Schäden, die an den Räumen oder Einrichtungen am Inventar festgestellt wurden, der Gemeinde unverzüglich zu melden. Schäden, die an Inventar, Gebäude und Einrichtungen aus einer unsachgemäßen Nutzung entstehen, sind der Gemeinde zu ersetzen. Über den Schaden ist mit dem Schädiger ein Protokoll aufzunehmen. Bei größeren Veranstaltungen kann von der Gemeinde der Abschluss einer Versicherung verlangt werden.
- 2) Die Haftung der Gemeinde für Schäden irgendwelcher Art, die den Benutzern aus der Benutzung entstehen, ist ausgeschlossen.

Gemeinde Heidgraben  
Der Bürgermeister  
gez. Tesch

In der Sitzung des Finanzausschusses am 1.12.1981 beschlossen.